



Satzung

der Gemeinde Böel über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böel vom 26.10.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 7,-- € sowie für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsse
 - an Arbeitssitzungen, die der Vorbereitung einer Gemeindevertretersitzung dienen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.
- (2) Die Auszahlung der Sitzungsgelder und monatlichen Pauschalen erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 2

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält anlässlich seines umfangreichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 3

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €, höchstens 120,-- € pro Tag.

- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 7 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer sowie die Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreter des Gemeindeführers / der Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehren erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren für die Pflege und Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Die Auszahlung der vorstehenden Entschädigungen erfolgt monatlich zu Beginn eines Kalendermonats.

§ 8
Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:
- | | |
|---|----------|
| - Reisekostenpauschale Bürgermeister | 360,-- € |
| - Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister | 160,-- € |
| - Miete Dienstraum Bürgermeister | 360,-- € |
- (2) Die Auszahlung der Pauschalen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 9
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.07.2003, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 21.07.2011, außer Kraft.

Böel, den 27.10.2023



R. Stehmann
1 Bürgermeister

